

## **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 18.12.1975**

in der Fassung der 49. Änderungssatzung vom 13.12.2023

Aufgrund der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), sowie

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seinen Sitzungen am 16.12.1975, 13.07.1976, 21.12.1976, 17.11.1977, 12.12.1978, 27.11.1979, 18.11.1980, 15.12.1981, 16.11.1982, 13.12.1983, 11.12.1984, 03.12.1985, 14.01.1986, 16.12.1986, 15.12.1987, 20.12.1988, 19.12.1989, 18.12.1990, 17.12.1991, 15.12.1992, 14.12.1993, 29.11.1994, 19.12.1995, 17.12.1996, 16.12.1997, 15.12.1998, 14.12.1999, 19.12.2000, 18.12.2001, 17.12.2002, 16.12.2003, 14.12.2004, 13.12.2005, 12.12.2006, 11.12.2007, 09.12.2008, 15.12.2009, 14.12.2010, 13.12.2011, 11.12.2012, 10.12.2013, 09.12.2014, 08.12.2015, 13.12.2016, 12.12.2017, 11.12.2018, 03.12.2019, 07.12.2021; 06.12.2022 und am 12.12.2023 Satzungsregelungen beschlossen, aus denen sich folgende Fassung ergibt:

### § 1

#### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung -Sitz Iserlohn- über den Anschluss- und Benutzungszwang in der jeweils gültigen Fassung erhebt die Stadt Plettenberg zur Deckung der entstehenden Kosten Abfallentsorgungsgebühren.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Den Eigentümerwechsel haben der bisherige oder der neue Eigentümer nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ende des auf den Eingang der Mitteilung folgenden Monats.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

### § 3 Gebührenregelung, Umleersystem

- (1) Bei Verwendung des Umleersystems beträgt die Gebühr
  1. für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, je Bewohner jährlich 97,20 €,
  2. für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch anderen Zwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), wird ergänzend zur Gebühr für die Bewohner eine Gebühr bezogen auf den Behälterüberhang als Ausgleich für die weitergehende Benutzung erhoben. Der Überhang ergibt sich aus der Differenz zwischen Anzahl der Bewohner vervielfacht mit 45 Litern und dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Behältervolumen. Die Gebühr beträgt je Liter des Behälterüberhangs 2,16 €.
  3. für alle anderen Grundstücke bei einem zur Verfügung stehenden Behältervolumen von

1	60-Liter-Gefäß	/ bei 14täglicher Abfuhr	=	129,60 €
1	80-Liter-Gefäß	/ bei 14täglicher Abfuhr	=	172,80 €
1	120-Liter-Gefäß	/ bei 14täglicher Abfuhr	=	259,20 €
1	240-Liter-Gefäß	/ bei 14täglicher Abfuhr	=	518,40 €
1	360-Liter-Gefäß	/ bei 14täglicher Abfuhr	=	777,60 €
1	770-Liter-Gefäß	/ bei wöchentlicher Abfuhr	=	3.326,40 €
1	1.100-Liter-Gefäß	/ bei wöchentlicher Abfuhr	=	4.752,00 €
1	2.500-Liter-Gefäß	/ bei wöchentlicher Abfuhr	=	10.800,00 €
1	5.000-Liter-Gefäß	/ bei wöchentlicher Abfuhr	=	21.600,00 €

jährlich je Behälter.

- (2) Grundstücke im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1 erhalten Abfallbehälter mit einem Volumen von mindestens 45 Litern je Bewohner für einen zweiwöchigen Entleerungszeitraum. Werden auf Antrag des Eigentümers weitere Behälter zur Verfügung gestellt, ist für diese Behälter zusätzlich die Gebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 zu zahlen.

Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn auf Antrag des Eigentümers anstelle der zusätzlichen Behälter ein größerer Behälter aufgestellt wird.

- (3) Bewohner im Sinne des Absatzes 1 sind die Personen, die auf dem angeschlossenen Grundstück ihre Hauptwohnung haben. Maßgebend ist die bei der örtlichen Meldebehörde geführte Einwohnermeldedatei.
- (4) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die Verhältnisse am 01. Januar des Heranziehungsjahres. Nach diesem Stichtag eintretende Veränderungen werden vom Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

Als Änderungszeitpunkt gelten:

1. bei einer Änderung der Bewohnerzahl der Eingang der Meldung bei der Meldebehörde,

2. bei einer Erhöhung des Behältervolumens der Zeitpunkt der tatsächlichen Umstellung,
  3. bei einer Verringerung des Behältervolumens der Zeitpunkt der Antragstellung bei der Stadt.
- (5) Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt zu richten. § 227 Abs. 1 S. 1 der Abgabenordnung findet entsprechende Anwendung.
- (6) Anträge auf Änderung des Behältervolumens sind vom Eigentümer schriftlich an die Stadt Plettenberg zu richten.

#### § 4 Gebührenregelung Wechselsystem

- (1) Bei Verwendung des Wechselsystems beträgt die Gebühr je 100 kg 51,26 €.
- (2) Bemessungsgrundlage der Gebühr ist das Gewicht des Abfalles bei der Entleerung, wobei das Gewicht ab 50 kg auf die nächsten 100 kg aufgerundet, unter 50 kg entsprechend abgerundet wird.

#### § 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.
- (4) Wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Verpflichtung zur Erteilung der für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben (Absatz 1) nicht oder unrichtig nachkommt und es dadurch ermöglicht, die Abfallbeseitigungsgebühren zu verkürzen bzw. deren berechnete Erhebung zu gefährden, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höhe sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung richtet.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, zu Kontrollzwecken die Kennzeichnung der Abfallbehälter zu verlangen.

#### § 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren werden jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, von Gebührenpflichtigen, die das Wechselsystem in Anspruch nehmen, im Laufe des Jahres Vorauszahlungen auf die geschätzte Gebührenschuld zu verlangen.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühren und Vorauszahlungen richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

§ 7  
Inkrafttreten

Die Satzung vom 18.12.1975 tritt am 01.01.1976 in Kraft.

Die	1.	Änderungssatzung vom	30.08.1976	tritt am	04.09.1976	in Kraft.
Die	2.	Änderungssatzung vom	24.12.1976	tritt am	01.01.1977	in Kraft.
Die	3.	Änderungssatzung vom	20.12.1977	tritt am	01.01.1978	in Kraft.
Die	4.	Änderungssatzung vom	20.12.1978	tritt am	01.01.1979	in Kraft.
Die	5.	Änderungssatzung vom	18.12.1979	tritt am	01.01.1980	in Kraft.
Die	6.	Änderungssatzung vom	12.12.1980	tritt am	01.01.1981	in Kraft.
Die	7.	Änderungssatzung vom	15.12.1981	tritt am	01.01.1982	in Kraft.
Die	8.	Änderungssatzung vom	10.12.1982	tritt am	01.01.1983	in Kraft.
Die	9.	Änderungssatzung vom	19.12.1983	tritt am	01.01.1984	in Kraft.
Die	10.	Änderungssatzung vom	18.12.1984	tritt am	01.01.1985	in Kraft.
Die	11.	Änderungssatzung vom	17.12.1985	tritt am	01.01.1986	in Kraft.
Die	12.	Änderungssatzung vom	23.01.1986	tritt am	01.01.1986	in Kraft.
Die	13.	Änderungssatzung vom	23.12.1986	tritt am	01.01.1987	in Kraft.
Die	14.	Änderungssatzung vom	21.12.1987	tritt am	01.01.1988	in Kraft.
Die	15.	Änderungssatzung vom	21.12.1988	tritt am	01.01.1989	in Kraft.
Die	16.	Änderungssatzung vom	19.12.1989	tritt am	01.01.1990	in Kraft.
Die	17.	Änderungssatzung vom	18.12.1990	tritt am	01.01.1991	in Kraft.
Die	18.	Änderungssatzung vom	18.12.1991	tritt am	01.01.1992	in Kraft.
Die	19.	Änderungssatzung vom	17.12.1992	tritt am	01.01.1993	in Kraft.
Die	20.	Änderungssatzung vom	21.12.1993	tritt am	01.01.1994	in Kraft.
Die	21.	Änderungssatzung vom	14.12.1994	tritt am	01.01.1995	in Kraft.
Die	22.	Änderungssatzung vom	19.12.1995	tritt am	01.01.1996	in Kraft.
Die	23.	Änderungssatzung vom	17.12.1996	tritt am	01.01.1997	in Kraft.
Die	24.	Änderungssatzung vom	17.12.1997	tritt am	01.01.1998	in Kraft.
Die	25.	Änderungssatzung vom	17.12.1998	tritt am	01.01.1999	in Kraft.
Die	26.	Änderungssatzung vom	15.12.1999	tritt am	01.01.2000	in Kraft.
Die	27.	Änderungssatzung vom	19.12.2000	tritt am	01.01.2001	in Kraft.
Die	28.	Änderungssatzung vom	19.12.2001	tritt am	01.01.2002	in Kraft.
Die	29.	Änderungssatzung vom	18.12.2002	tritt am	01.01.2003	in Kraft.
Die	30.	Änderungssatzung vom	17.12.2003	tritt am	01.01.2004	in Kraft.
Die	31.	Änderungssatzung vom	15.12.2004	tritt am	01.01.2005	in Kraft.
Die	32.	Änderungssatzung vom	14.12.2005	tritt am	01.01.2006	in Kraft.
Die	33.	Änderungssatzung vom	14.12.2006	tritt am	01.01.2007	in Kraft.
Die	34.	Änderungssatzung vom	12.12.2007	tritt am	01.01.2008	in Kraft.
Die	35.	Änderungssatzung vom	10.12.2008	tritt am	01.01.2009	in Kraft.
Die	36.	Änderungssatzung vom	16.12.2009	tritt am	01.01.2010	in Kraft.
Die	37.	Änderungssatzung vom	15.12.2010	tritt am	01.01.2011	in Kraft.
Die	38.	Änderungssatzung vom	14.12.2011	tritt am	01.01.2012	in Kraft.
Die	39.	Änderungssatzung vom	12.12.2012	tritt am	01.01.2013	in Kraft.
Die	40.	Änderungssatzung vom	11.12.2013	tritt am	01.01.2014	in Kraft.
Die	41.	Änderungssatzung vom	10.12.2014	tritt am	01.01.2015	in Kraft.
Die	42.	Änderungssatzung vom	09.12.2015	tritt am	01.01.2016	in Kraft.
Die	43.	Änderungssatzung vom	14.12.2016	tritt am	01.01.2017	in Kraft.
Die	44.	Änderungssatzung vom	14.12.2017	tritt am	01.01.2018	in Kraft.
Die	45.	Änderungssatzung vom	13.12.2018	tritt am	01.01.2019	in Kraft.
Die	46.	Änderungssatzung vom	05.12.2019	tritt am	01.01.2020	in Kraft.
Die	47.	Änderungssatzung vom	09.12.2021	tritt am	01.01.2022	in Kraft.
Die	48.	Änderungssatzung vom	13.12.2022	tritt am	01.01.2023	in Kraft.
Die	49.	Änderungssatzung vom	13.12.2023	tritt am	01.01.2024	in Kraft.